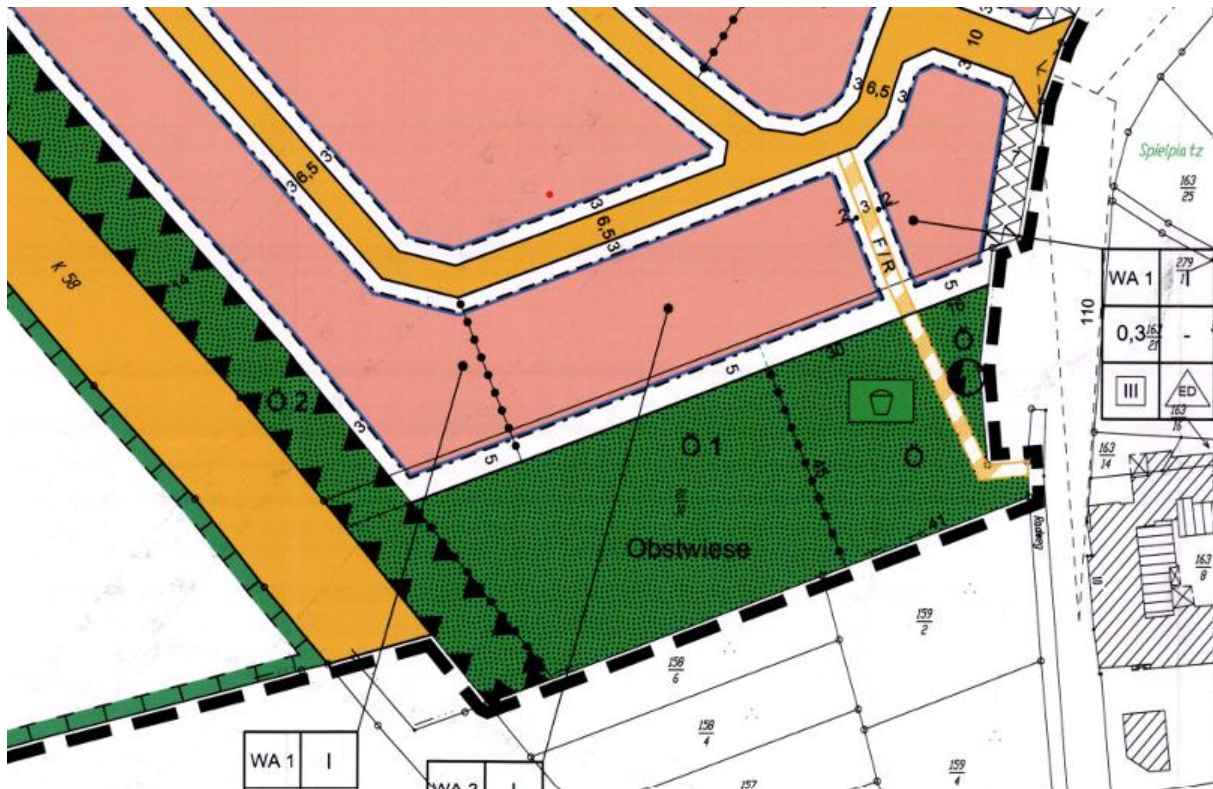


Begründung zum B-Plan Nr. 48 "Am Felsenkeller", OT Lauenau



§ 3 Öffentliche Grünfläche - Obstwiese (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

Auf den festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Obstwiese (Ö 1) sind je 75 m² Fläche ein heimischer Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von min. 7-8 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Anlage 2 der Begründung.

Im Plangebiet: Erhalt der Biotopfunktionen in einem Teilbereich der Kleingartenfläche durch Entwicklung einer extensiv gepflegten Obstwiese. Hierzu sind vorhandene Obstbäume zu erhalten und durch eine unregelmäßige Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen zu ergänzen. Für die Pflanzung sind unterschiedliche Obstsorten zu verwenden. Es eignen sich Jakob Lebel, Boskop, Biesterfeld Renette, Krügers Dickstiel, Schöner von Nordhausen, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Bürgermeisterbirne, Hauszwetsche, Schattenmorelle und Büttners Rote Knorpelkirsche. Diese Sorten sind widerstandsfähig, weniger frostempfindlich und benötigen nur einen geringen Pflegeaufwand. Die Pflanzabstände der Obstbäume sollten in Abhängigkeit vom Kronendurchmesser mind. 8 - 10 m betragen. Die Stämme der Obstbäume sind gegen Wildverbiss zu schützen. Abgängige Obstbäume sind unverzüglich zu ersetzen. Darüber hinaus ist bei den Obstbäumen in den ersten vier Jahren nach der Pflanzung ein fachgerechter Erziehungschnitt durchzuführen, um einen ausgewogenen Kronenaufbau zu erhalten. Zudem sollten vorhandene heimische Laubbäume und Sträucher, soweit sie in ihrer Vitalität nicht erheblich geschwächt sind, erhalten bleiben, um den Verlust von Biotopstrukturen zu vermeiden. Die nach der Pflanzung der Obstbäume verbleibenden Flächen sind soweit nicht von heimischen Laubgehölzen bestanden, als extensive Wiesenfläche anzulegen. Die Wiesenflächen sind künftig ein- bis zweimal pro Jahr ab Anfang September zu mähen. Die Ausbringung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Ziel: Durch die Anlage einer Obstwiese kann der Charakter und die Biotopfunktionen des strukturreichen Kleingartenareals erhalten werden. Dabei ist berücksichtigt worden, dass Obstbäume und Wiesenareale typische Elemente von Kleingärten darstellen. Die Maßnahme ist zugleich für das Schutzgut Landschaftsbild wirksam, da den Siedlungsraum gliedernde Elemente gesichert werden. Sicherung der Vermeidungsvorkehrung: Zeichnerische und textliche Festsetzung.

Begründung zum B-Plan Nr. 48 "Am Felsenkeller", OT Lauenau

Im Plangebiet: Anlage naturnaher Heckenstrukturen aus heimischen Laubgehölzen im Norden und Nordosten des Plangebietes (siehe Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut „Landschaftsbild“) und Entwicklung von naturnahen Biotopstrukturen westlich der Rodenberger Straße (s. Ausgleichsmaßnahme Schutzgut „Boden“). Ziel: Den Verlust und die Veränderung eines Teils der gehölzreichen Kleingartenstrukturen durch die Anlage neuer Gehölzpflanzungen und extensiv genutzter Wiesenareale auszugleichen. Die am Rand des Baugebietes liegenden Gehölzpflanzungen bieten Vögel Nahrungshabitate, Ansitz- und Singwarten, Deckungsmöglichkeiten sowie ggf. auch Nistplätze. Darüber hinaus sind im Bereich der Gehölzpflanzungen in Verbindung mit dem nördlich angrenzenden Ruderalsaum Lebensgrundlagen

für Insekten und Kleinsäuger (z. B. Deckung, Nahrung) vorhanden. Die Wiesenflächen bieten nutzungsempfindlichen Pflanzenarten Ansiedlungsmöglichkeiten und an Wiesenflächen adaptierten Tierarten Lebensgrundlagen. Sicherung der Ausgleichsmaßnahme: Textliche und zeichnerische Festsetzung.

Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut „Landschaftsbild“

Im Plangebiet: Am nördlichen und nordöstlichen Rand des geplanten Wohnbaugebietes sollen im Bereich von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – ca. 0,245 ha - naturraumtypische, freiwachsende Heckenstrukturen durch eine mehrreihige Pflanzung heimischer Laubgehölze entwickelt werden. Für die Pflanzung eignen sich folgende heimische Gehölze: Stieleiche, Feldahorn, Bergahorn, Vogelbeere, Hainbuche, Winterlinde, Wildapfel, Hasel, Hundsrose, Weißdorn, Salweide, Schwarzer Holunder und Schlehe. Die Maßnahme sollte in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Hauptbaukörpers durchgeführt werden. Ziel: Durch die naturraumtypischen Gehölzpflanzungen am Rand des Baugebietes sollen die neu entstehenden Siedlungsstrukturen eingegrünt und ein harmonischer Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum entwickelt werden. Gleichzeitig stellen die Gehölzpflanzungen unversiegelte Areale dar, in denen das Niederschlagswasser versickern und dem Grundwasser zugeführt werden kann. Damit dient die Maßnahme auch als Vermeidungsvorkehrung für das Schutzgut „Wasser“. Sicherung der Ausgleichsmaßnahme: Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie textliche Festsetzung der Maßnahme.

